

ORGANISA- TIONSGESETZ DER GEMEINDE ILANZ/GLION

ILANZGLION
... DAS TOR ZUR RHEINSLUCHT

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Art. 1	Gegenstand	1
Art. 2	Subsidiäres Recht	1
Art. 3	Amtsperiode	1
Art. 4	Geheimhaltung und Veröffentlichung von Informationen	2

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5	Sitzungsteilnahme	2
Art. 6	Ausstand	2
Art. 7	Auskunftsrecht	2
Art. 8	Lohn, Entschädigungen und Spesen	2
Art. 9	Disziplinarmaßnahmen	2
Art. 10	Geschenkannahmeverbot	3

3. Sitzungen

Art. 11	Sitzungen	3
Art. 12	Sitzungseinladung und Sitzungsunterlagen	3
Art. 13	Sitzungsverlauf, Leitung	3
Art. 14	Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	3
Art. 15	Protokoll	4
Art. 16	Zirkulationsweg	4

II. Gemeindevorstand

1. Gemeindevorstand

Art. 17	Funktion und Zusammensetzung	4
Art. 18	Aufgaben	4
Art. 19	Ausschüsse	5
Art. 20	Amtsgeheimnis	5
Art. 21	Aufgabendelegation	5

2. Gemeindepräsident

Art. 22	Arbeitspensum	5
Art. 23	Nebenamtliche Tätigkeit	5

III. Gemeindeverwaltung

1. Allgemeines

Art. 24	Gliederung	6
Art. 25	Zusammenarbeit	6

2. Geschäftsleitung

Art. 26	Zusammensetzung	6
Art. 27	Aufgaben	6

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28	Verordnung	7
Art. 29	Inkrafttreten	7

vom 19. Februar 2014

Das Gemeindeparlament von Illanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a und f der Gemeindeverfassung von Illanz/Glion (GV; RIG 11.1),

nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 27. Januar 2014,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeindevorstands, des Schulrats, von kommunalen Kommissionen und von Vertretungen in regionalen Organisationen (nachfolgend Mitglieder genannt);
- b. die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren des Gemeindevorstands, der Geschäftsprüfungskommission, des Schulrats, der Geschäftsleitung und der Verwaltung;
- c. die Organisation und das Verfahren von Kommissionen;
- d. die Beziehung zwischen dem Gemeindevorstand, der Geschäftsleitung, der Verwaltung und Kommissionen.

Art. 2 Subsidiäres Recht

¹ Dieses Gesetz gilt, soweit nicht die Gemeindeverfassung oder spezialrechtliche Bestimmungen etwas anderes statuieren.

² Soweit in diesem Gesetz keine Bestimmungen getroffen werden, sind Bestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde und subsidiär das kantonale Recht analog anzuwenden.

Art. 3 Amtsperiode

Der neu gewählte Gemeindevorstand wählt die von ihm zu wählenden Kommissionsmitglieder für vier Jahre.

Art. 4 Geheimhaltung und Veröffentlichung von Informationen

¹ Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Verhandlungen ist Geheimhaltung zu wahren.

² Die Veröffentlichung von Informationen richtet sich nach der Weisung des Gemeindevorstands.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder**Art. 5 Sitzungsteilnahme**

Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Begründete Entschuldigungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen. Die Namen der entschuldigt und unentschuldigt Abwesenden sind im Protokoll zu vermerken.

Art. 6 Ausstand

Ein Mitglied hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeverfassung stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 7 Auskunftsrecht

Die Mitglieder haben gegenüber der Verwaltung im Rahmen ihrer Arbeit und unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses das Recht auf Auskünfte. Sie können in die Unterlagen Einsicht nehmen, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.

Art. 8 Lohn, Entschädigungen und Spesen

Die Mitglieder haben Anspruch auf einen Lohn, eine Pauschale oder eine Entschädigung pro Sitzung und allenfalls auf einen Beitrag zur Deckung der Fahr- und Verpflegungskosten. Die Einzelheiten werden im Entschädigungsgesetz¹ geregelt.

Art. 9 Disziplarmassnahmen

¹ Verstösst ein Mitglied gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften, so kann der Vorsitzende nach erfolgter Mahnung und im Wiederholungsfall:

- a. dem Mitglied das Wort entziehen;
- b. es höchstens für die restliche Dauer einer Sitzung ausschliessen.

² Verstösst ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften oder verletzt es das Amtsgeheimnis, so kann der Gemeindevorstand:

¹ RIG 14.1.

- a. einen Verweis aussprechen;
- b. das Mitglied bis zu sechs Monate ausschliessen.

³ Für Mitglieder des Gemeindevorstands gelten Abs. 1 lit. b und Abs. 2 nicht.

Art. 10 Geschenkkannahmeverbot

¹ Mitglieder dürfen für ihre amtliche Tätigkeit grundsätzlich keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen oder annehmen.

² Ausgenommen davon sind Geschenke, welche in der konkreten Situation üblich und von untergeordnetem Wert sind.

3. Sitzungen

Art. 11 Sitzungen

Sitzungen werden durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 12 Sitzungseinladung und Sitzungsunterlagen

Die Sitzungseinladung und die Sitzungsunterlagen werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt. Die Zustellung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Erfolgt die Zustellung zu spät, werden die Traktanden nur behandelt, wenn Eintreten beschlossen wird.

Art. 13 Sitzungsverlauf, Leitung

¹ Der Vorsitzende ist für die Einhaltung von Ordnung und Anstand in den Sitzungen verantwortlich.

² Zu Beginn der Behandlung wird das Geschäft erläutert. Anschliessend wird die Diskussion eröffnet. Das Wort wird vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Redner hat beim Sachgeschäft zu bleiben. Ein Antrag auf Schluss der Diskussion ist umgehend zur Abstimmung zu bringen.

³ Anträge auf Nichteintreten sind vor Beginn der Diskussion zu stellen. In einem solchen Fall hat sich die Diskussion nur im Rahmen des gestellten Ordnungsantrags zu bewegen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist vorbehältlich der Bestimmungen zum Ausstand zur Abgabe der Stimme verpflichtet.

Art. 15 Protokoll

¹ Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.

² Über die Beschlüsse und die wesentlichen Diskussionspunkte ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der protokollierten Sitzung zu unterzeichnen.

³ Jedes Mitglied hat das Recht, seine von der Mehrheit abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Art. 16 Zirkulationsweg

¹ In dringenden Fällen und wenn die Abhaltung einer Sitzung innert nützlicher Frist nicht möglich ist, kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

² Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder und sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

II. Gemeindevorstand

1. Gemeindevorstand

Art. 17 Funktion und Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die oberste leitende und vollziehende Behörde. Er überwacht sämtliche Geschäftsprozesse und kann die nötigen Weisungen erteilen.

Art. 18 Aufgaben

Die Aufgaben des Gemeindevorstands richten sich nach Art. 40 der Gemeindeverfassung. Dazu gehören namentlich folgende Aufgaben mit Entscheidkompetenzen:

- a. Erlass von Verordnungen, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist;
- b. Festlegung der Legislaturziele;
- c. Finanzplanung;
- d. Stellenpläne;
- e. Regelungen betreffend interne und externe Kommunikation;
- f. Investitionen im Rahmen des Budgets;
- g. Entscheide über Baugesuche, bei denen die Gemeinde Bauherrin ist;
- h. Entscheide über Baugesuche gestützt auf Art. 82 KRG;¹
- i. Einsprachen im Baubewilligungsverfahren.

¹ Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100).

Art. 19 Ausschüsse

¹ Der Gemeindevorstand kann Ausschüsse bilden.

² Diese bereiten Beratungen und Entscheidungen des Gemeindevorstands vor oder führen für das Kollegium mit anderen Behörden, Institutionen oder mit Privaten Verhandlungen.

Art. 20 Amtsgeheimnis

Der Gemeindevorstand kann ein Mitglied ermächtigen, in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren über Gegenstände, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, auszusagen oder Akten herauszugeben.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Der Gemeindevorstand kann ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Verwaltungsaufgaben generell oder im Einzelfall an die unterstellten Verwaltungseinheiten delegieren.

² Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen ist nur zulässig, soweit sie durch Verordnung erfolgt.

2. Gemeindepräsident**Art. 22 Arbeitspensum**

Das Arbeitspensum des Gemeindepräsidenten beträgt 100 Prozent.

Art. 23 Nebenamtliche Tätigkeit

Die nebenamtlichen Tätigkeiten dürfen nicht zur Vernachlässigung seiner Pflichten beziehungsweise zu einem Interessenskonflikt gegenüber der Gemeinde führen. Der Gemeindevorstand ist zu informieren. Die Entschädigungen aus nebenamtlicher Tätigkeit stehen der Gemeinde zu.

III. Gemeindeverwaltung**1. Allgemeines****Art. 24 Gliederung**

¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in drei Bereiche. Diese umfassen Verwaltungseinheiten, die ihnen unterstellt oder administrativ zugewiesen sind. Näheres bestimmt der Gemeindevorstand in der Verordnung.

² Verwaltungsaufgaben können zudem nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch Träger ausserhalb der kommunalen Verwaltung wahrgenommen werden.

Art. 25 Zusammenarbeit

¹ Die Verwaltungseinheiten sind bei der Ausführung ihrer Tätigkeit zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Der Gemeindevorstand kann für die Behandlung wichtiger Geschäfte besondere Arbeitsgruppen, Kommissionen, Konferenzen oder Projektorganisationen einsetzen, denen auch aussenstehende Sachverständige angehören können.

2. Geschäftsleitung

Art. 26 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Leiter Kanzlei, dem Leiter Finanzen und dem Leiter Infrastruktur sowie dem Leiter Schule bei Anliegen der Schule. Die Geschäftsleitung kann zwecks Fachberatung weitere Personen zu den Geschäftsleitungssitzungen beiziehen.

Art. 27 Aufgaben

Die Aufgaben der Geschäftsleitung richten sich nach Art. 48 der Gemeindeverfassung. Dazu gehören namentlich folgende Aufgaben mit Entscheidkompetenzen:

- a. Erlass von Reglementen und Weisungen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind;
- b. Anstellungen von Mitarbeitenden der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c. Vollzug der internen und externen Kommunikation;
- d. Beitragsgesuche im Rahmen des Voranschlags;
- e. Arbeitsvergaben im Rahmen des Voranschlags;
- f. Entscheid über Baugesuche, die nicht in die Kompetenz des Gemeindevorstands fallen;
- g. Entscheid über Gesuche betreffend Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz sowie betreffend Festwirtschaftsbewilligungen;
- h. Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen, für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung sowie die Erteilung von Bewilligungen für Feuerwerke.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28 Verordnung

Der Gemeindevorstand erlässt eine Verordnung über die Gemeindeorganisation, insbesondere über:

- a. den Geschäftsgang im Gemeindevorstand;
- b. die organisatorische Gliederung der Verwaltungseinheiten in den Grundzügen;
- c. die Unterschriftsberechtigung für den Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom 28.7.2014 auf den 15.8.2014 in Kraft gesetzt.